Amtsblatt

des Trinkwasserzweckverbandes Hainich, 99986 Vogtei OT Oberdorla

Mitgliedsgemeinden: Vogtei, Kammerforst, Oppershausen, Mühlhausen (OT Höngeda und Seebach), Unstrut-Hainich (OT Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Weberstedt, Flarchheim)

Nr. 7 / 2025 28. November 2025

Inhalt:

Amtlicher Teil

Beschluss der Verbandsversammlung am 27.11.2025

Erhöhung der Grundgebühr und Verbrauchsentgelte Seiten 2 - 6

Nichtamtlicher Teil

./.

I M P R E S S U M

Herausgeber: Trinkwasserzweckverband „Hainich“, 99986 Vogtei OT Oberdorla, Mühlhäuser Straße 93
Tel. und Fax.: 0 36 01 / 75 71 81

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr und freitags von 09.00 – 10.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Vogtei, Hanfsack 3, 99986 Vogtei OT Oberdorla in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Trinkwasserzweckverband „Hainich“ unter obiger Adresse bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Verpackung beträgt je Einzelausgabe 1,50 Euro.

Öffentliche Bekanntmachung des
Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“
Vogtei / OT Oberdorla

Verbands-versammlung TWZV Hainich	**BESCHLUSS**	
	Sitzungstag: 27.11.2025	**Beschluss – Nr.: 16/2025**
	Betr.: **Erhöhung der Grundgebühr und Verbrauchsentgelte**	

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des TWZV Hainich beschließt in ihrer Sitzung am 27.11.2025 die Erhöhung der Grundgebühr und der Verbrauchsentgelte gemäß Preisblatt in der Anlage.

Beschluss ausgestellt am: 28.11.2025

Golebniak
Verbandsvorsitzender

Siegel

Abstimmungsergebnis:

TOP	Stimm-berechtigt	Anwesende Stimmber.:	Abstimmung Ja:	Nein:	Enthalt.:	Befangenheit nach §38 ThürKO
6	19	17	17	0	0	0

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des

Trinkwasserzweckverbandes "Hainich"

(ab 01.01.2026)

1.
In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750ff., und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" zur AVBWasserV nimmt der Trinkwasserzweckverband "Hainich" (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

2. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrventil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Durchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Durchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Grundpreis gültig ab 01.01.2026:

Zählergröße	**Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q)**	Grundpreis (netto) EURO/Jahr	Gesetzliche Umsatzsteuer %	Grundpreis (brutto) EURO/Jahr
bis max. 5 m³/h	Qn 2,5/ Q 3/4	240,00 €	7%	258,06 €
mehr als 5 m³/h bis max. 10 m³/h	Qn 6/ Q3/10	576,00 €	7%	619,35 €
mehr als 10 m³/h bis max. 20 m³/h	Qn 10/ Q3/16	960,00 €	7%	1.032,26 €
mehr als 20 m³/h bis max. 35 m³/h	Qn 15/ Q 3/25	1.680,00 €	7%	1.806,45 €
mehr als 35 m³/h bis max. 110 m³/h	Qn 40/ Q3/63	5.760,00 €	7%	6.193,55 €
mehr als 110 m³/h bis max. 180 m³/h	Qn 60/ Q 3/100	8.640,00 €	7%	9.290,32 €

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser. Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.
Folgender Leistungspreis gilt ab dem 01.01.2026.

Leistungspreis (netto)	Gesetzliche Umsatzsteuer	Leistungspreis (brutto)
3,41 €/m³	7%	3,65 €/m³

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss eines Grundstückes an die örtliche Verteilungsanlage beträgt in Abhängigkeit von der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Zählergröße	Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q)	Baukostenzuschuss (netto) EURO	Gesetzliche Umsatzsteuer %	Baukostenzuschuss (brutto) EURO
bis max. 5 m³/h	Qn 2,5/ Q 3/4	621,47 €	7%	664,97 €
mehr als 5 m³/h bis max. 10 m³/h	Qn 6/ Q3/10	1.149,53 €	7%	1.230,00 €
mehr als 10 m³/h bis max. 20 m³/h	Qn 10/ Q3/16	2.485,88 €	7%	2.659,89 €
mehr als 20 m³/h bis max. 35 m³/h	Qn 15/ Q 3/25	4.350,29 €	7%	4.654,81 €
mehr als 35 m³/h bis max. 110 m³/h	Qn 40/ Q3/63	14.915,30 €	7%	15.959,37 €
mehr als 110 m³/h bis max. 180 m³/h	Qn 60/ Q 3/100	22.372,94 €	7%	23.939,04 €

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Trinkwasserzweckverband "Hainich" zu erstatten. Die Berechnung der Kosten (ohne Erdarbeiten) erfolgt nach einem Pauschalpreis pro laufendem Meter Hausanschlusslänge (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV):

Leistungspreis (netto)	Gesetzliche Umsatzsteuer	Leistungspreis (brutto)
6,51 €/m	7%	6,97 €/m

Die Berechnung von Erdarbeiten erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

5. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

6. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

6.1. Standrohre

- Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit 250,00 €
  Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.

- Bereitstellungspreis 1,00 €/Tag (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer)

- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches Verzugsgeld von 1,00 € pro Verzugstag berechnet (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt)

6.2. Bauwasseranschluss

- Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

7. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Mahnung 5,00 €,
- nach Inkassogang oder Sperrung 10,00 €,
- Zählerausbau 10,00 €.

8. Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen

Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen wird - soweit kein hoheitliches Handeln vorliegt - gegenüber den jeweiligen Auftraggebern eine notwendige Aufwandspauschale von 10 € in Rechnung gestellt.

Kopien im Format	DIN A 4	0,50 € (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer),
	DIN A 3	0,75 € (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer),
Lichtpausen	DIN A 3	0,75 € (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer).

9. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" treten ab dem 01.01.2026 Kraft.

Vogtei, den 28. November 2025

Golebniak
Verbandsvorsitzender

(Siegel)